

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 27. September 2017

802.

Elektrizitätswerk, Optimierung der Corporate Governance, Einsetzung einer beratenden Investitionskommission des Stadtrats für das Elektrizitätswerk, Pilot

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Im November 2008 verankerte die Stadt Zürich das Prinzip der Nachhaltigkeit und der 2000-Watt-Gesellschaft in der Gemeindeordnung. Damit ist der Verzicht auf neue Beteiligungen an Kernkraftwerken verbunden. Am 5. Juni 2016 beschlossen die Stimmberechtigten mit einem Ja-Anteil von 70,4 Prozent den beschleunigten Ausstieg aus der Kernenergie. Sie ermächtigten den Stadtrat, die Beteiligungen an der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG und an der Aktiengesellschaft für Kernenergiebeteiligungen Luzern (AKEB) zu verkaufen [Art. 125 Gemeindeordnung, AS 101.100]). Mit dem Wegfall der Kernenergiebeteiligungen fallen rund 2 TWh Bandenergie im Kraftwerksportfolio des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) weg. Es besteht der politische Wille in der Stadt Zürich, im Gegenzug die Produktion von erneuerbaren Energien zu fördern.

Im September 2015 beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat die Umwandlung des ewz in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (GR Nr. 2015/280). Der Gemeinderat lehnte aber am 26. Oktober 2016 mit 81 gegen 41 Stimmen ein Eintreten auf die Vorlage ab.

Ein Anliegen der Rechtsformänderung war, Sach- und Fachkompetenz bei den Geschäfts- und Entscheidungsprozessen näher zusammenzubringen. Nach politischen Kriterien zusammengesetzte Gremien sind nur eingeschränkt geeignet, fachliche Fragen der Energiewirtschaft und von komplexen wirtschaftlichen Transaktionen in der nötigen Tiefe zu beurteilen. Darauf sind die Geschäfts- und Entscheidungsprozesse im städtischen System nicht ausgerichtet.

Der Stadtrat beschritt in Folge einen anderen Weg, um dem ewz gleich lange Spiesse zu verschaffen wie der Konkurrenz. Hierfür werden dem Gemeinderat bzw. der Gemeinde verschiedene Rahmenkredite unterbreitet, welche in einzelnen Bereichen (insbesondere bei den Geschäftsfeldern, in denen sich das ewz im freien Markt befindet) den Handlungsspielraum des ewz erweitern sollen. Gleichzeitig sollten die Corporate Governance-Grundsätze bei Investitions- und Akquisitionentscheidungen des ewz überprüft werden.

Als Teil dieser Rahmenkredite wurde von der Stimmbevölkerung am 24. September 2017 ein Rahmenkredit von 200 Millionen Franken für den Erwerb von Energieerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energie nutzen, bewilligt (GR Nr. 2016/456). Mit diesem Rahmenkredit erhält der Stadtrat einen Handlungsspielraum ausserhalb der üblichen städtischen Kompetenzordnung.

Im Unterschied zu vorhergehenden Rahmenkrediten (GR Nr. 2007/278 und GR Nr. 2008/411) beschränkt sich der neue Rahmenkredit nicht auf Windenergie, sondern schliesst auch Wasserkraft, Sonne, Biomasse und Geothermie mit ein. Mit separater Weisung wird zudem beantragt, die Kompetenzen der ewz Deutschland GmbH zur Reinvestition der erwirtschafteten Mittel auszuweiten.

Die Entwicklung und der Bau sowie die Akquisition baureifer oder gar fertig gebauter Windparks werden bei der Verwendung des Rahmenkredits im Vordergrund stehen. Im Zeitraum von fünf bis zehn Jahren stellt sich aber auch die Frage der Rekonzessionierung einiger Wasserkraftwerke des ewz oder von Ausbauprojekten bei Partnerwerken.

Die Investitions- und Akquisitionsentscheide des ewz finden in einem komplexen wirtschaftlichen und technischen sowie internationalen Umfeld statt. Solche Entscheide setzen energie-wirtschaftliche, betriebswissenschaftliche, technische und juristische Kenntnisse und Erfahrungen voraus.

Um den heutigen Ansprüchen an eine wirksame Corporate Governance in diesen Geschäften zu genügen, hat der Stadtrat das Departement der Industriellen Betriebe und das ewz beauftragt, die Einsetzung eines nach fachlichen Kriterien bestellten Gremiums zu prüfen, das den Stadtrat bei dessen Entscheiden unterstützt (GR Nr. 2016/456).

Am 7. Juni 2017 hat der Gemeinderat ein Postulat von Guido Hüni (GLP) und Sven Sobernheim (GLP) vom 29. März 2017 betreffend Einsetzung eines Gremiums mit externen Sachverständigen für Empfehlungen im Rahmen des Erwerbs von Energieerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energie nutzen, mit 79 gegen 43 Stimmen dem Stadtrat überwiesen (GR Nr. 2017/80).

2. Beratende Investitionskommission des Stadtrats für das Elektrizitätswerk

Mit Wirkung ab 1. Januar 2018 soll damit – gestützt auf Art. 53 Abs. 1 GO – zunächst für eine Pilotphase bis zum Ende der Legislaturperiode 2018–2022 eine Beratende Investitionskommission (BIK) des Stadtrats für das Elektrizitätswerk bestellt werden.

Der BIK sollen Investitions- und Akquisitionsgeschäfte des ewz mit grosser Bedeutung vorgelegt werden. Es sind dies im Grundsatz Geschäfte für den Erwerb von Energieerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energien nutzen, mit einer Investitionssumme des ewz von über 20 Millionen Franken (unabhängig davon, wie die Akquisition oder die Investition finanziert wird).

Die BIK soll diese Geschäfte des ewz zu Investitionen und Akquisitionen nach den in den jeweiligen Märkten geltenden energiewirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, finanztechnischen, juristischen und technischen Kriterien beurteilen und konkrete Empfehlungen zuhanden des Stadtrats abgeben. Bei der BIK handelt es sich um eine beratende Kommission ohne konkrete Entscheidungsbefugnisse. Die BIK soll den städtischen Entscheidungsprozess nicht verzögern.

Ein Mitglied des Stadtrats aus der Finanzdelegation sowie drei bis fünf weitere stadinterne und stadtexterne Sachverständige, insgesamt somit maximal sechs Mitglieder, sollen die BIK bilden.

Das Mitglied des Stadtrats aus der Finanzdelegation soll den Vorsitz über die BIK führen.

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe (VIB) soll als Beisitzerin oder als Beisitzer an den Sitzungen der BIK mit beratender Stimme (als Bindeglied zwischen der BIK und dem ewz) teilnehmen. Als Beisitzerin oder Beisitzer soll die oder der VIB die gleichen Rechte wie ein Mitglied der BIK haben, soll aber nicht stimmberechtigt sein.

Die Amtsdauer der Mitglieder der BIK soll vier Jahre betragen. Der Stadtrat soll die Mitglieder der BIK im Grundsatz jeweils zu Beginn jeder neuen Legislaturperiode wählen.

Die Sachverständigen der BIK sollen folgende Erfahrungen und Kenntnisse abdecken:

- Betriebswirtschaftliche Erfahrungen / Kenntnisse von Investitionen und Akquisitionen in vergleichbaren Unternehmen und Branchen
- Juristische Erfahrungen / Kenntnisse bei Investitionen und Akquisitionen
- Finanztechnische Erfahrungen / Kenntnisse in M&A
- Erfahrungen / Kenntnisse in der Energiewirtschaft
- Erfahrungen in ausländischen Märkten.

Die oder der Vorsitzende der BIK bestimmt das Sekretariat, welches für die Information der Mitglieder sowie für die Beschlussprotokolle der Sitzungen zuständig ist. Die Sekretariatsaufgaben können von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der BIK namentlich auch dem Departementssekretariat des Departements der Industriellen Betriebe übertragen werden.

Die BIK führt keine eigene Rechnung. Die stadtinternen Mitglieder der BIK haben keinen Anspruch auf Vergütung und erhalten lediglich Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Auslagen. Die Vergütungen der stadtexternen Mitglieder der BIK sowie weitere notwendige Auslagen sollen zulasten des ewz gehen.

Der Zweck der BIK, deren Aufgaben und Zusammensetzung, die Kriterien für die Auswahl der Sachverständigen der BIK, die Arbeitsweise der BIK, die Rechte und Pflichten der Mitglieder der BIK, die Vergütungen der stadtexternen Mitglieder der BIK und weitere Einzelregelungen werden in einem Organisationsreglement festgehalten, das vorliegend zu genehmigen ist.

Vor Ablauf der Pilotphase soll der Stadtrat über eine ständige Bestellung und Ausgestaltung der BIK entscheiden.

Auf den im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Finanzdepartements gestellten Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Mit Wirkung ab 1. Januar 2018 wird zunächst für eine Pilotphase bis zum Ende der Legislaturperiode 2018–2022 eine Beratende Investitionskommission (BIK) des Stadtrats für das Elektrizitätswerk eingesetzt.
2. Das Organisationsreglement Beratende Investitionskommission des Stadtrats für das Elektrizitätswerk gemäss Beilage (Version vom 27. September 2017) wird genehmigt.
3. Die Finanzdelegation des Stadtrats wird eingeladen, aus ihrer Mitte ein stadträtliches Mitglied als Vorsitzende bzw. als Vorsitzenden der BIK zu bestimmen.
4. Die Wahl der weiteren Mitglieder der BIK erfolgt durch separaten Stadtratsbeschluss.
5. Mitteilung je unter Beilage an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Finanzdepartements, des Gesundheits- und Umweltdepartements, des Schul- und Sportdepartements, den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten und das Elektrizitätswerk.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti